

Entwurf

Betriebssatzung der Stadt Billerbeck für den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck vom

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 – GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Billerbeck am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
 - a) Erfüllung der der Stadt Billerbeck gem. § 53 Landeswassergesetz - LWG - obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe der bestehenden und noch zu

aktuelle Satzung

Betriebssatzung der Stadt Billerbeck für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Billerbeck vom 01.07.1991

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) - SGV NW 2023 - in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, S. 324) hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Billerbeck wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt Billerbeck gem. § 53 Landeswassergesetz - LWG- obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe der bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen.

- schaffenden Einrichtungen.
- b) Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Ableitung von Grund-, Quell-, oder Dränwasser im Stadtgebiet der Stadt Billerbeck.
 - c) Betreiben und Unterhalten der verrohrten Gewässerläufe im Stadtgebiet der Stadt Billerbeck

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen:

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Billerbeck“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk-, Honorar-, und Dienstleistungsverträgen.

§ 3

Werkleitung

- (1) Zur Werkleitung des Stadtwerkes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die lfd. Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werkverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Entscheidungen der Betriebsleitung, die nicht dem Betriebsausschuss entsprechend §4 (2) vorbehalten sind, aber einen Wert von 5.000,- € übersteigen und nicht zur laufenden Betriebsführung gem. §3 (2) gehören, sind dem Betriebsausschuss unverzüglich mit zu teilen.

(3) Außerdem werden der Werkleitung folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

a) Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 5.000,- € im Einzelfall,

b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall,

d) Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zum Betrage

von 5.000,- € soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

e) Entscheidung nach §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung über Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-VO) gewählt werden.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die

§ 4 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Zu den Mitgliedern können neben Ratsmitgliedern auch andere zum Rat wählbare sachkundige Bürger bestellt werden. Ihre Zahl darf die Zahl der Ratsmitglieder jedoch nicht erreichen.

(2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigen-

Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Billerbeck ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000,-- Euro übersteigt und nicht zur laufenden Betriebsführung gem. § 3 Abs. 2 gehört,
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,-- Euro übersteigen und
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- Euro übersteigen.
- d) Die Entlastung der Betriebsleitung.
- e) Die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem

betriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über alle Ausgaben der Abwasserbeseitigung, jedoch ausgenommen die dem Rat vorbehaltenen Aufgaben gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung sowie folgende Aufgaben:

- a) Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben nach den §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung, soweit die Werkleitung nicht berechtigt ist (s. § 3 (2) d),
- b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € übersteigen,
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,-- € übersteigen,
- d) Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
- f) Entscheidung über Vergabe von Aufträgen, soweit die Werkleitung nicht zuständig ist(s. § 3 (2) c).

(3) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des

Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

Werksausschusses.

(5) Die Werkleitung kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister an Stelle des Werksausschusses in Angelegenheiten von Ziffer 2 a) selbständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlussfassung des Werksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dem Werksausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Billerbeck entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen¹. Er/Sie kann sich durch den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen. Er kann sich durch den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Stadtwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit

unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag² der Betriebsleitung durch

der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.

- (3) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Stadtwerk sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag der Werkleitung durch den Bürgermeister angestellt,

die Bürgermeisterin/den
Bürgermeister eingestellt, entlassen,
eingruppiert, höher gruppiert und
rückgruppiert.

- (3) Die bei dem Abwasserbetrieb
beschäftigten Beamten werden in den
Stellenplan der Stadt aufgenommen
und in der Stellenübersicht des
Betriebes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Abwasserbetriebes

- 1) In den Angelegenheiten des
Abwasserbetriebes wird die Stadt
Billerbeck durch die Betriebsleitung
vertreten, sofern die
Gemeindeordnung oder die
Eigenbetriebsordnung keine anderen
Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet
unter dem Namen des
Abwasserbetriebes ohne Angabe
eines Vertretungsverhältnisses.
Andere Dienstkräfte des Betriebes
oder der Stadt Billerbeck sind
vertretungsberechtigt, wenn sie
hierzu besonders bevollmächtigt sind.
Sie unterzeichnen unter Angabe des
Vertretungsverhältnisses, die übrigen
Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungs-
berechtigten und der Beauftragten
sowie der Umfang ihrer
Vertretungsbefugnis werden von der
Betriebsleitung ortsüblich öffentlich
bekannt gemacht.

§ 10

höher gruppiert und entlassen.

§ 9

Vertretung des Stadtwerkes

- (1) Die Werkleitung vertritt das
Stadtwerk in den Angelegenheiten des
Stadtwerkes, die ihrer eigenen
Entscheidung oder der Entscheidung des
Werksausschusses unterliegen. In den
übrigen Angelegenheiten des Stadt-
werkes vertritt der Bürgermeister die
Stadt.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter
dem Namen des Stadtwerkes ohne
Angaben eines Vertretungsverhältnisses,
wenn die Angelegenheit ihrer
Entscheidung unterliegt, die übrigen
Dienstkräfte „im Auftrage“. In den
Angelegenheiten, die der Entscheidung
anderer Organe unterliegen und in
denen die Werkleitung mit der Vertretung
beauftragt wird, ist unter der
Bezeichnung „Der Bürgermeister -
Abwasserwerk der Stadt Billerbeck“-
unter Angabe des Vertretungs-
verhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungs-
berechtigten und der Beauftragten sowie
der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis
werden von der Werkleitung im
„Billerbecker Anzeiger“ und in der
„Münsterschen Zeitung“ öffentlich
bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserbetriebes beträgt 3.067.751,29 Euro

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Stadtwerkes beträgt 6.000.000,-- DM.(3.067.751,29 €)

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die (den) % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahresschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten³ nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Billerbeck, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 13 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 16
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Billerbeck für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Billerbeck vom 01.07.1991 außer Kraft.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.